

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 11. September 2009 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Kunsthandlung E. und A. Silbermann" beschriebene Gemälde

Franz Anton Maulpertsch:
„Allegorie auf Galizien und Lodomerien“ oder „Apotheose Polens“
IN 3402

aus der Österreichischen Galerie Belvedere an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Elkan und Abraham Silbermann zu übereignen.

B e g r ü n d u n g :

Dem Beirat liegen das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung und ein Nachtrag zu diesem vor. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen aus, aus welchen sich im Wesentlichen der nachstehende Sachverhalt ergibt:

Die Kunst- und Antiquitätenhändler Elkan und Abraham Silbermann wurden als Juden von den NS-Machthabern verfolgt. Sie führten als offene Handelsgesellschaft die Kunsthandlung „E. & A. Silbermann“ in Wien I, Seilerstätte 16, die seit 30. August 1938 unter kommissarischer Verwaltung stand.

Bereits am 21. Oktober 1938 wandte sich Dr. Vita Künstler, die nach der Flucht von Otto Kallir die Neue Galerie in Wien leitete, an Friese als „*Komm. Leiter von E. A. Silbermann*“ und bedankte sich für dessen Bereitschaft, ein – hier nicht näher bezeichnetes – „*Maulpertschbild*“ für die Ausstellung „Barock in der Ostmark“ leihweise zur Verfügung zu stellen. Auf der Liste der Exponate der Ausstellung findet sich die "Apotheose Polens".

Am 1. Dezember 1938 teilte Dr. Künstler Friese (wiederum als „Komm. Leiter von E. A. Silbermann“) unter Bezug auf den Maulpertsch mit, sie habe einen Interessenten gefunden und ersuchte, den Nettopreis auf RM 3.000,-- zu ermäßigen, damit sie eine Provision erhalte.

Am 12. Dezember 1938 schrieb Vita Künstler an Friese: "*Hiedurch bestätige ich Ihnen mein Einverständnis, das Bild von Maulbertsch, "Apotheose Polens", für den Betrag von Mk 2.700,-- zu übernehmen. Mein Interessent hat mir zugesagt, den Betrag noch im Dezember d. Js. zu bezahlen.*" Dieses Schreiben kreuzte sich offenbar mit einem Schreiben des gleichen Tages von Friese (auch diesmal als kommissarischer Verwalter) an Dr. Künstler, dass er das Bild „*MAULPERT (sic!), welches Sie von mir leihweise für eine Ausstellung erhalten haben, zum Preise von RM 3.333,-- in Ihr Eigentum übergehen kann*“.

Am 4. Jänner 1939 überweist die Österreichische Galerie RM 3.550,-- an Dr. Künstler für Maulbertschs "Apotheose Polens".

Ein Prüfbericht der Vermögensverkehrsstelle vom August 1939 zur Kunsthandlung E. und A. Silbermann führte die Waren und Vorräte per 8. August 1939 an, ein Bild von Maulpertsch befand sich nicht darunter. Der Prüfbericht vermerkte jedoch in einer Liste von Honoraren, Spesen und Provisionen von Egon Peter Friese mit Datum vom 20. Jänner 1939 eine „Provision Maulpertsch RM 200,--.“

Die Kunsthandlung wurde in weiterer Folge liquidiert, ihre Bestände wurden 1940 versteigert.

Der Beirat hat erwogen:

Die Stellung der Kunsthandlung von Elkan und Abraham Silbermann unter kommissarische Verwaltung gemäß dem Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen, GBl.Nr. 80/1938, und die daraus folgenden, durch den kommissarischen Verwalter vorgenommenen Veräußerungen, der gemäß § 2 leg.cit. zu allen Rechtshandlungen befugt war, sind als nichtige Rechtshandlungen bzw. nichtige Rechtsgeschäfte gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, zu bewerten.

Aus dem vorliegenden Dossier ergibt sich, dass die Kunsthandlung E. und A. Silbermann unter kommissarischer Verwaltung gestellt war. Es ergibt sich weiters aus dem Dossier, dass die Österreichische Galerie das Gemälde Franz Anton Maulpertsch, „Apotheose Polens“, im

Dezember 1938 bzw. Jänner 1939 von Dr. Vita Künstler erwarb. Die vorliegende Korrespondenz zwischen Dr. Vita Künstler und Egon Peter Friese belegt eine zuvor zwischen diesen stattgefundene Veräußerung des Gemäldes, wobei insbesondere auf das Schreiben von Dr. Vita Künstler an Egon Peter Friese vom 12. Dezember 1938 hinzuweisen ist, in welchem das Gemälde durch die Nennung des Malers und des Titels eindeutig bezeichnet ist. Es ergibt sich schließlich aus dieser Korrespondenz, dass Egon Peter Friese in Bezug auf das Gemälde stets als kommissarischer Verwalter der Kunsthandlung E. und A. Silbermann auftrat und auch der Prüfbericht der Vermögensverkehrsstelle vom August 1939 weist eine „*Provision Maulpertsch RM 200,-*“ vom 20. Jänner 1939 aus, die offensichtlich auf das genannte Geschäft zu beziehen ist.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass Egon Peter Friese als kommissarischer Verwalter der Kunsthandlung E und A. Silbermann das gegenständliche Gemälde an Dr. Vita Künstler veräußert hatte, von welcher es wiederum die Österreichische Galerie erwarb.

Da – wie bereits ausgeführt – die Stellung der Kunsthandlung unter kommissarische Verwaltung bzw. die daraus folgende Veräußerung nichtige Rechtshandlungen bzw. nichtige Rechtsgeschäfte gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, sind und sich das Gemälde heute im Bundeseigentum befindet, ist der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz, BGBl. I Nr. 181/1998, erfüllt. Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Elkan und Abraham Silbermann zu empfehlen.

Wien, 11. September 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Dr. Christoph Hatschek

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parezan

Univ.Doiz. Dr. Bertrand Perz

Generalanwalt i.R. Dr. Peter Zetter

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer